VERORDNUNG (EWG) Nr. 2318/75 DER KOMMISSION

vom 10. September 1975

zur Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1709/75 vorgesehenen Dauerausschreibung zur Ausfuhr von Weißzucker im Rahmen mehrjähriger Verträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/75 der Kommission vom 3. Juli 1975 über eine Dauerausschreibung zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker mit Bestimmung Iran und Marokko im Rahmen mehrjähriger Verträge (2) sind die Mitgliedstaaten zu Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers verpflichtet worden. Unter den gegenwärtigen Umständen ist es angebracht, diese Dauerausschreibung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1709/75 vorgesehene Dauerausschreibung wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. September 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 173 vom 4. 7. 1975, S. 15.